

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan, Tessa Ganserer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 03.08.2020

- mit Drucklegung -

Vorgehen der Polizei bei dem Treffen der „Critical Mass“ am 31. 07.2020 in Nürnberg

Vor dem Hintergrund des massiven polizeilichen Vorgehens gegen die „Critical Mass“ am 31. Juli 2020 am Nürnberger Richard-Wagner-Platz frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Welche neuen tatsächlichen und rechtlichen Anhaltspunkte haben sich ergeben, die eine Durchführung der Critical Mass anders als in Vormonaten und -jahren verunmöglicht haben?
- 1.2 Auf welche Rechtsgrundlage berufen sich die Behinderung der Aktion und die Auflösung des Starts am Richard-Wagner-Platz?
- 1.3 Auf wessen Weisung hin wurden die unter 1.2 aufgeführten Maßnahmen durchgeführt?

2.1 Inwieweit kann hier das Infektionsschutzrecht einschlägig sein, vor dem Hintergrund, dass Radfahrer*innen allein durch die Bauart eines Fahrrades einen Mindestabstand zueinander einhalten?

2.2 Falls der Infektionsschutz auch im allgemeinen Straßenverkehr einschlägig ist, wie kontrolliert die Staatsregierung die Einhaltung von Mindestabständen im Rad- und Fußverkehr unabhängig von Aktionen wie der „Critical Mass“?

2.3 Falls der Infektionsschutz auch im allgemeinen Straßenverkehr einschlägig ist, wäre demnach eine allgemeine Verbreiterung von Radwegen im Freistaat notwendig und wie stellt die Staatsregierung diese sicher?

3. Wie sind die Aussagen der Stadt Nürnberg, es dürfe nicht die gesamte Fahrspurbreite genutzt werden, mit § 27 I StVo vereinbar?

4.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden bei einigen Teilnehmer*innen der Aktion die Personalien kontrolliert?

4.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden den Teilnehmer*innen mit einem Bußgeld von 500 Euro bei der Teilnahme an der Aktion gedroht?

5.1 Teilt die Staatsregierung die Rechtsauffassung der ständigen Rechtsprechung des BGH, nach der das Ablassen der Luft aus einem Fahrzeugreifen eine Sachbeschädigung darstellt, sofern ein Wiederaufpumpen vor Ort nicht problemlos und ohne relevanten Aufwand möglich ist?

5.2 Wurde den Fahrradfahrer*innen vor Ort durch Polizeibeamte die Möglichkeit gegeben, ihre Reifen wieder aufzupumpen?

5.3 Falls die Antwort auf Frage 5.1 ja ist, auf Frage 5.2 nein: Wodurch sieht die Staatsregierung eine mögliche tatbestandliche Sachbeschädigung durch Polizeibeamte am 31. Juli 2020 am Richard-Wagner-Platz als gerechtfertigt an?